

RS OGH 1980/10/14 11Os116/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1980

Norm

StGB §146 C2

StGB §153

Rechtssatz

Auch bei der Untreue muß der Vermögensschaden kein dauernder sein. Gehört die termingerechte Erfüllung zum Wesen des abgeschlossenen Geschäfts, so genügt bereits eine Verzögerung zur Annahme des Schadenseintritts. Eine schließlich doch noch, aber verspätet erbrachte Gegenleistung ist nur als Schadensgutmachung anzusehen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 116/80

Entscheidungstext OGH 14.10.1980 11 Os 116/80

Veröff: EvBl 1981/115 S 352

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0094611

Dokumentnummer

JJR_19801014_OGH0002_0110OS00116_8000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at